



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

23.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM)

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Verbandsversammlung
-Vertretung der Stadt Münster-

Mitglieder

Stellvertretung

1.			1.	
2.			2.	
3.			3.	
4.			4.	
5.			5.	
6.			6.	
7.			7.	

von der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r):

8. Stadtbaurat Robin Denstorff

8. Christian Schmelter

Begründung:

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband Mobilität Münsterland aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Stadt Münster ist Verbandsmitglied. Die Vertreter*innen werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jede Vertretung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolge im Amt.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Mobilität Münsterland sieben Vertretungen in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder eine von diesem benannte Vertretung.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) werden für den Fall, dass die Gemeinde Verbandsmitglied ist, die Vertretungen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.

Die Vertretungen in der Verbandsversammlung werden vom Rat der Stadt Münster nach § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. mit § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt.

Gemäß Mitteilung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland vom 24.09.2025 findet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 02.12.2025 statt. Daher muss die Benennung der Vertretungen der Stadt Münster in der Sitzung des Rates am 05.11.2025 erfolgen.

Hinweis Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland ist als wesentliches Gremium klassifiziert (s. Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtersparitatisch besetzen werden.“

gez.

Markus Lewe

Anlage A